



Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht
Brachenfelder Straße 1-3 24534 Neumünster

Untere Wasserbehörde

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 63.2.3

E-Mail fachdienst.umwelt@neumuenster.de
Telefon 04321 942-0 Fax 04321 942 2503

Bau- und Vergabeausschuss
Frau Bühse

Aktenzeichen: 63.2.3.107.020

Sachbearbeiter/in Stefan Dunst
E-Mail stefan.dunst@neumuenster.de
Telefon 04321 9422610
Zimmer 2.22 Stadthaus

Öffnungszeiten
Mo. -Do. 8:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 20.03.2019

Beantwortung der kleinen Anfrage von Herrn Dr. Weber zur Abwasser- und Brüden- bzw. Permeateinleitung aus Milchtrocknungswerk und Käseerei

Kleine Anfrage an die untere Wasserbehörde vom 08.03.2019

Sehr geehrte Frau Bühse,

die Fragen von Herrn Dr. Weber beantworten wir wie folgt:

- 1 Wurde eine Anpassung der Genehmigung für das Einleiten von Abwasser aus dem MTW in die Kanalisation (AZ.: 60.3.D19.011) an die Auslegungswerte in der Stellungnahme von PFI vorgenommen, welche als Nr. 3 mitgeltende Unterlage des 7. Änderungsbescheids der UWB KREIS-RD für die Kläranlage ist (AZ.: 66.401.31.08.044.1)?**

Antwort:

Nein, weil die Werte der Einleitungsgenehmigung in der Stellungnahme von PFI berücksichtigt wurden und so keine Notwendigkeit bestand.

- 2 Werden die Nebenbestimmungen der Genehmigung (AZ.: 60.3.D19.011) für das Einleiten von Abwasser aus dem MTW in die Kanalisation, hier Nr. 2.2 Abwasseruntersuchungen, beachtet?**

Antwort:

Ja. Die geforderten vierteljährlichen Abwasseruntersuchungen des MTW-Produktionsabwas-

sers liegen dem Fachdienst Natur und Umwelt vor. Darüber hinaus werden vom TBZ noch eigene Kontrollen durchgeführt.

- 3 **Wurde eine Anpassung der Erlaubnis für das Einleiten von Brüdenkondensat aus dem MTW in den Harwehgraben (AZ.: 63.2.3.2.134/12) an die Auslegungs- bzw. Einleitungswerte in der Stellungnahme von PFI vorgenommen, welche als Nr. 3 mitgeltende Unterlage des 7. Änderungsbescheids der UWB KREIS-RD für die Kläranlage ist (AZ.: 66.401.31.08.044.1)?**

Antwort:

Nein, weil die Werte der Einleitungserlaubnis in der Stellungnahme von PFI berücksichtigt wurden und so keine Notwendigkeit bestand.

- 4 **Wurde die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser aus der Käserei (LMB) in die Kanalisation erteilt und dabei die Auslegungswerte in der Stellungnahme von PFI (Rahmenbedingungen wie unter Nr. 1) beachtet?**

Antwort:

Die Einleitungsgenehmigung wurde mit Datum vom 17.12.2018 erteilt. Die Auslegungswerte in der Stellungnahme von PFI wurden berücksichtigt.

- 5 **Wurde die wasserrechtl. Erlaubnis für das Einleiten von Permeat und Kühlwasser aus der Käserei in die Stör erteilt und dabei die Auslegungs- bzw. Einleitungswerte in der Stellungnahme von PFI (Rahmenbedingungen wie unter Nr. 3) beachtet?**

Antwort:

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Permeat- und Kühlwasser wurde noch nicht erteilt (Stand 18.03.2019), weil die Antragsunterlagen noch überarbeitet werden mussten. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Nährstofffracht aus dem Permeat- und Kühlwasser (z.B. N(ges) 175 kg/a) vergleichsweise sehr gering ist zu der aus dem Produktionsabwasser (N(ges) 42000 kg/a). Das gesamte Vorhaben konnte aufgrund der vorhandenen Nährstoffvorbelastung in der Stör und des Verschlechterungsverbots der Wasserrahmenrichtlinie nur realisiert, weil die zusätzliche Nährstoffbelastung (und zwar aus dem Produktionsabwasser und dem Permeat- und Kühlwasser) durch den Ausbau der kommunalen Kläranlage kompensiert wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Dunst)